

GRUNDSATZERKLÄRUNG ZU MENSCHENRECHTEN

Die Rohde & Schwarz-Firmengruppe (nachfolgend Rohde & Schwarz) achtet die unveräußerlichen Rechte aller Menschen. Um diesem Grundsatz gerecht zu werden, etablieren wir dafür relevante Prozesse und interne Mechanismen zur Achtung der Menschenrechte und setzen diese angemessen um. Diese Grundsatzerklärung stellt dar, wie wir einen Beitrag zur Achtung der Menschenrechte bestmöglich im Rahmen unseres wirtschaftlichen Handelns leisten, um Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen – sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch in unserer Lieferkette. Diese Grundsatzerklärung wird jährlich und anlassbezogen erstellt. Sie wird an alle Mitarbeitenden und direkt an Entscheidungsträger kommuniziert sowie auf der Homepage von Rohde & Schwarz veröffentlicht.

ROHDE & SCHWARZ

Make ideas real





Unser Verständnis zur Achtung von Menschenrechten

Wir sind uns unserer unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte bewusst. Daher verpflichten wir uns, Menschenrechte im eigenen Geschäftsbereich sowie in unserer Lieferkette zu achten. Im Einklang mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen bekennen wir uns zu den internationalen menschenrechtlichen Referenzen und Standards. Basis unseres Verständnisses sind:

- ▶ die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen,
- ▶ der Internationale Pakt über politische und bürgerliche Rechte der Vereinten Nationen,
- ▶ der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen und
- ▶ die Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), im Besonderen die Kernarbeitsnormen mit ihren vier Grundprinzipien.

Wir erkennen somit an, dass unsere Geschäftsaktivitäten potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte verursachen können. Neben der Achtung aller international anerkannten Menschenrechte liegt der Fokus auf solchen menschenrechts- und umweltbezogenen Themen, welche im Rohde&Schwarz-Unternehmenskontext von besonders hoher Bedeutung sind.

Im Verlauf dieses Dokuments werden menschenrechts- und umweltbezogene Pflichten als „Sorgfaltspflichten“ bezeichnet.

Verankerung auf höchster Unternehmensebene

Für die Wahrnehmung und Einhaltung unserer Sorgfaltspflichten haben wir klare Verantwortlichkeiten definiert. Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Grundsatzerklärung und Achtung der Menschenrechte liegt auf oberster Führungsebene, nämlich bei der Geschäftsführung der Rohde&Schwarz GmbH & Co. KG. Die Steuerung und operative Umsetzung liegen in den jeweiligen Geschäfts- und Unternehmensbereichen bzw. Werken und Tochtergesellschaften.

Wir betrachten die Wahrung der Menschenrechte als einen kontinuierlichen Prozess, der im Zusammenspiel verschiedener relevanter Bereiche des Unternehmens stetig überprüft und fortwährend weiterentwickelt wird. Um unsere bestehenden Prozesse hierbei nahtlos ineinandergreifen zu lassen und ggfs. neue zu etablieren, tagt regelmäßig der „Arbeitskreis Menschenrechte“. Darin vertreten sind die Bereiche Risikomanagement und Compliance, Legal Services, Einkauf, Umweltmanagement, Arbeitssicherheit, Personalwesen sowie die Nachhaltigkeitsabteilung. Ziel des Arbeitskreises ist die mindestens jährliche bzw. anlassbezogene Berichterstattung an die Geschäftsführung über die Ergebnisse unserer kontinuierlichen Risikoanalyse und zur Wirksamkeit unserer Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Diese Informationen stellen eine Ergänzung zum Rohde&Schwarz Compliance Committee dar, in welchem Hinweise aus unserem Beschwerdemechanismus behandelt werden.



Erwartungshaltung an Mitarbeitende und Lieferanten

Wir erwarten von Mitarbeitenden und Lieferanten der relevanten Geschäftsprozesse, dass sie sich zur Achtung der Menschenrechte bekennen und sich zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten. Zudem sollen sie diese Erwartungshaltung weitertragen, beispielsweise an ihre eigenen Lieferanten. Rohde&Schwarz toleriert kein Verhalten, das von der im Kapitel „Unser Verständnis zur Achtung von Menschenrechten“ (S. 1) definierten Haltung abweicht. Sorgfaltspflichtenprozesse sind deshalb nicht nur integraler Bestandteil der eigenen Organisation von Rohde&Schwarz, sondern auch der vertraglichen Verpflichtungen in der Lieferkette (siehe Absatz „Präventions- & ggfs. Abhilfemaßnahmen“).

Sorgfaltspflichtenmanagement

Risikomanagement

Die Risikoanalyse über abstrakte und konkrete nachteilige menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie deren Auswirkungen dient uns als Grundlage, um Sorgfaltspflichten und Maßnahmen gezielt und effektiv ableiten zu können. Das unternehmensweite Risikomanagement erfasst kontinuierlich Risiken im Rahmen jährlich stattfindender Workshops und bietet zusätzlich die Möglichkeit für Ad-hoc-Meldungen im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette. Dabei werden alle relevanten Geschäfts- und Unternehmensbereiche sowie die Werke und Tochtergesellschaften betrachtet. Über ein Risiko-Dashboard hat die Geschäftsführung jederzeit Zugriff auf die konsolidierten Ergebnisse der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikoanalyse.

Präventions- und ggfs. Abhilfemaßnahmen

Präventivmaßnahmen und ggfs. Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, obliegt den jeweiligen Verantwortlichen in den Geschäfts- und Unternehmensbereichen sowie den Werken und Tochtergesellschaften. Dazu werden diese Maßnahmen beschrieben, wird das Realisierungsdatum benannt und eine verantwortliche Person für die Durchführung bestimmt. Das unternehmensweite Risikomanagement verfolgt und überwacht den Fortschritt der beschlossenen Maßnahmen. Die Ableitung angemessener Maßnahmen dient dem Schutz betroffener Personen und Personengruppen vor nachteiligen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Auswirkungen. Bei den Bemühungen zu den Sorgfaltspflichten ist Rohde&Schwarz bewusst, dass gewisse Personen und Personengruppen aufgrund ihrer Vulnerabilität risikoexponiert sein können, weshalb diese einer besonderen Sorgfalt bedürfen. Bei wesentlichen Änderungen werden Geschäftsaktivitäten neu bewertet und ggfs. Maßnahmen implementiert.

Rohde&Schwarz hat verschiedene Maßnahmen entwickelt und implementiert, um Risiken vorzubeugen und zu reduzieren. Diese Werkzeuge werden bei Bedarf angepasst oder ergänzt, um den Sorgfaltspflichten angemessen Rechnung zu tragen.

Präventions- und ggfs. Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich:

- ▶ Implementierung von Richtlinien zu Verantwortung und Aufgaben, wie etwa den firmengruppenweit gültigen Verhaltenskodex (Code of Conduct) und eine Richtlinie zu den Sorgfaltspflichten, inklusive Sorgfaltspflichten- und Menschenrechtsstrategie,
- ▶ Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen, wie etwa durch Sensibilisierungsmaßnahmen und Informationsschulungen zu Menschenrechten, und
- ▶ Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen.

Zusätzlich werden im Arbeitskreis Menschenrechte Risiken und ggfs. Vorfälle diskutiert und angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen festgelegt.



Präventions- und ggfs. Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern:

- ▶ Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, wie etwa die CSR-Strategie im Einkauf zur Lieferantenkommunikation, welche neben den Sorgfaltspflichten auch allgemeine Nachhaltigkeitsziele definiert,
- ▶ Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl und -steuerung, unter anderem durch Lieferantenbewertungen, Zertifikate für strategische und bevorzugte Lieferanten sowie Lieferantenselbstauskünfte zur Auswahl neuer Lieferanten,
- ▶ Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette durch aktualisierte Dokumente, wie den Verhaltenskodex für Rohde&Schwarz-Lieferanten, Mustereinkaufsverträge oder Bestellbedingungen von Rohde&Schwarz,
- ▶ Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung sowie
- ▶ Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen durch Lieferantenaudits.

Zusätzlich werden in einem eigens implementierten Expertengremium risikobehaftete Lieferanten diskutiert und angemessene Präventiv- und Abhilfemaßnahmen festgelegt.

Wirksamkeitskontrolle und kontinuierliche Verbesserung

Um nachteilige Auswirkungen auf die Sorgfaltspflichten zu vermeiden bzw. abzumildern, nutzt Rohde&Schwarz verschiedene Ansätze, welche die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen sicherstellen sollen. Dazu zählen unter anderem:

- ▶ die Prozesse des unternehmensweiten Risikomanagements,
- ▶ die Prüfung durch den Compliance Report und die interne Revision sowie
- ▶ das Beschwerdeverfahren.

Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren von Rohde&Schwarz ist auf der Homepage internen und externen hinweisgebenden Personen und Personengruppen zugänglich, ebenso wie die entsprechende Verfahrensordnung. Ziel dieser Verfahrensordnung ist,

- ▶ Transparenz bezüglich der wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens herzustellen, so etwa durch eine Übersicht der Beschwerdekanäle,
- ▶ den Zugang zum Beschwerdeverfahren zu schaffen und den Ablauf des Beschwerdeverfahrens darzustellen sowie
- ▶ darzulegen, wie ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleistet wird.

Das Beschwerdeverfahren von Rohde&Schwarz

- ▶ dient jeder Person oder Personengruppe im In- und Ausland als Plattform, um relevante Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken gegenüber Rohde&Schwarz einzubringen,
- ▶ dient somit auch als Frühwarnsystem, um vorgenannte Risiken zu erkennen, zu beheben oder zu minimieren, bevor sie zu einem potenziellen Schaden führen können,
- ▶ ermöglicht jenen Personen oder Personengruppen nach Meldung eines Verdachts einer Rechtsverletzung Zugang zu angemessener Abhilfe, sodass eingetretene Schäden unmittelbar abgewendet oder minimiert werden können, und
- ▶ eröffnet der Rohde&Schwarz die Möglichkeit, Feedback zur Wirksamkeit gewisser Sorgfaltsprozesse zu erhalten, und dient somit der Weiterentwicklung und Optimierung.



Ergebnisse der Analyse und prioritäre Risiken

Rohde & Schwarz hat in der für den Berichtszeitraum Januar 2023 bis Juni 2023 im eigenen Geschäftsbereich keine und bei den unmittelbaren Lieferanten geringfügige prioritäre Risiken in den Risikokategorien Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Sklaverei, Arbeitsschutz, Missachtung der Koalitionsfreiheit, Ungleichbehandlung, angemessener Lohn und Umweltverunreinigungen identifiziert und entsprechende, angemessene Präventionsmaßnahmen eingeführt.

Schlussbemerkung

Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten ist ein dynamischer und kontinuierlicher Prozess. Unsere Grundsatzerklärung unterliegt daher einer fortlaufenden Überprüfung. Sie wird auf dieser Grundlage entsprechend weiterentwickelt.

Peter Riedel
COO Rohde & Schwarz GmbH & Co. KG